

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.04.1987

Geschäftszahl

86/12/0105

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/12/0019 E 13. Februar 1984 VwSlg 11318 A/1984 RS 1

Stammrechtssatz

Es kann als notorisch betrachtet werden und bedarf daher keiner weiteren Ermittlungen, dass für die Funktion eines nicht approbationsbefugten Sachbearbeiters in einem Bundesministerium regelmäßig schon Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse III, herangezogen werden, wenn sie nur eine gewisse dienstliche Praxis und Erfahrung mitbringen. Diese Tätigkeit kann daher in der Regel nicht erst von Beamten der Verwendungsgruppe A, Dkl VII, erwartet werden.